

NEWSLETTER ENERGIE

AUSGABE JULI 2016

NEUERUNGEN IM BEREICH DES ENERGIESTEUERRECHTS

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Diskussionsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 22.04.2016 im Internet veröffentlicht.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Kernelemente:

- Leistungsgrenze für begünstigte Anlagen sinkt von 2 MW auf 1 MW
- Keine Stromsteuerbefreiung bei Einspeisung ins öffentliche Netz
- Unmittelbare räumliche Nähe statt eines räumlichen Zusammenhangs
- Befreiung von der Stromsteuer dann, wenn Energieerzeugnisse nach dem Energiesteuergesetz versteuert

Leistungsgrenze für begünstigte Anlagen sinkt von 2 MW auf 1 MW

Nach der aktuellen Fassung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ist die erste Voraussetzung für die Befreiung der Energieerzeugnisse von der Stromsteuer, dass der Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW erzeugt wird. Gemäß § 8d Satz 1 Nr. 1 StromStG-E ist eine Befreiung von der Stromsteuer nur dann möglich, wenn die elektrische Nennleistung weniger als 1 MW beträgt.

Keine Stromsteuerbefreiung bei Einspeisung ins öffentliche Netz

Aktuelle Fassung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG erlaubt eine Befreiung von der Stromsteuer auch dann, wenn der Strom durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird. Nach § 8d Satz 1 Nr. 3 StromStG-E ist dies nicht mehr möglich.

Unmittelbare räumliche Nähe statt eines räumlichen Zusammenhangs

Im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG muss der Strom entweder vom Eigenerzeuger zum Selbstverbrauch oder vom Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zur Anlage entnommen werden. § 8d Satz 1 Nr. 2 StromStG-E verzichtet auf den räumlichen Zusammenhang und fordert stattdessen eine viel enger zu verstehende unmittelbare räumliche Nähe zur Anlage (wie EEG 2014).

Befreiung von der Stromsteuer dann, wenn Energieerzeugnisse nach dem Energiesteuergesetz versteuert

Nach § 8d Satz 1 Nr. 4 StromStG-E müssen die verwendeten Energieerzeugnisse nach dem Energiesteuergesetz versteuert worden sein.

NEUZUGANG IM BEREICH ENERGIE: RA ALEX GEJKO

Seit Mai 2016 wird unser Team Energie durch Rechtsanwalt Alex Gejko verstärkt.

Er berät seit 2012 mit dem Focus Energie und war zuvor für diversen auf das Energierecht spezialisierten Kanzleien tätig.

Sein Promotionsvorhaben zu einem energierechtlichen Thema läuft an der Forschungsstelle für deutsches und europäisches Energierecht bei der Universität Bayreuth.

RA Dr. Christoph Maier, Leiter Team Energie bei maierwoelfert: „Wir sind sehr froh, dass wir den Kollegen Gejko für unser stark wachsendes Beratungsfeld Energie gewinnen konnten. Mit ihm sind wir in der von unseren Mandanten gewöhnten lösungsorientierten Beratung noch schlagkräftiger.“

Ihre Ansprechpartner:



RA Dr. Christoph Maier
Mitinhaber
Leiter Team Energie



RA Alex Gejko
Team Energie

Haben Sie Fragen

- zum Eigenstromprivileg bei der EEG-Umlage?
- zu Meldepflichten gem. EEG?
- zur Energiesteuererstattung?
- zur KWK-Förderung?

Rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine Mail, wir geben Ihnen schnell und lösungsorientiert Auskunft.